

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 249/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
		SWBM			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				13.06.2023	
Rat				19.06.2023	

TOP Aufstellung des Straßen- und Wegekonzpts 2023-2024 für die Kreisstadt Bergheim nach § 8 a KAG NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt das als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Straßen- und Wegekonzpt nach § 8 a KAG NRW.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Aufstellung eines kurzgefassten und transparenten gemeindlichen Straßen- und Wegekonzptes zur Einhaltung der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass vom 23. März 2020 erlassenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge).

2. Sachverhalt

Die Kreisstadt Bergheim erhebt Straßenausbaubeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der am 07.11.2018 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für städtebauliche Maßnahmen der Kreisstadt Bergheim.

Am 23.03.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (kurz: Förderrichtlinie Straßenausbau-beiträge) erlassen. Diese Richtlinie ermöglicht aktuell – in der Fassung v. 03.05.2022 - eine Förderung der Ausbaubeiträge von 100 %.

Nach der o.g. Richtlinie haben Gemeinden ein Straßen- und Wegekonzpt zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsarbeiten möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an Gemeindestraßen erforderlich werden können. Das Konzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben. Ziel des Konzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen, nicht zuletzt auch deswegen, einen Nachweis darüber zu führen, dass die Gemeinde ihren Unterhaltungspflichten als Straßenbaulastträger nachkommt. Das Konzept soll deutlich machen, welcher Bereich und welche Teilanlage der Straße von einer Baumaßnahme erfasst wird.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Erstellung des Konzeptes ein vorgegebenes Muster zu verwenden. Dieses Muster wurde mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,

Bau und Gleichstellung vom 23. März 2020 bekannt gegeben (Titel: Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, kurz: VV Muster Straßen- und Wegekonzept).

Die darin einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8 a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen). Hiervon sollte nach Auffassung der Verwaltung abgesehen werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Straßen- und Wegekonzept, das einen Prognosezeitraum von 5 Jahren abbilden soll, gibt es in der Regel keine Ausführungsplanung und keine Kostenberechnung. Folglich gibt es keine belastbaren Kostenangaben, auf deren Grundlage halbwegs seriöse Beitragsaussagen möglich wären.

Das Konzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. Es enthält aber keine Vorentscheidung über eine Straßenbaumaßnahme.

Das zur Beschlussfassung vorgelegte Straßen- und Wegekonzept (Anlage) basiert auf den Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023-2024 und dem Investitionsplanungszeitraum 2025 – 2027. Zu nicht beitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen sind gegenwärtig keine konkreten Maßnahmen bekannt. Unterhaltungsmaßnahmen kleineren Umfangs, die aus nicht vorhersehbaren Anlässen erforderlich werden, werden üblicherweise aus dem allgemeinen Haushalt finanziert und sind im Straßen- und Wegekonzept nicht darstellbar.

Da das Straßenbauprogramm der Stadtwerke Bergheim GmbH aktuell hauptsächlich Neubaumaßnahmen enthält, hat die Stadtwerke Bergheim GmbH bereits für den Doppelhaushalt 2021 – 2022 Mittel für die Durchführung einer Straßenbestandserfassung eingestellt. Im Zuge dessen erfolgt derzeit eine ganzheitliche Betrachtung der sanierungsbedürftigen Straßen im gesamten Stadtgebiet, so dass die notwendigen Maßnahmen nach Festlegung einer Priorisierung geplant und durchgeführt werden können. Auf Basis dieses Straßenerhaltungsmanagements wird das Straßen- und Wegekonzept ausgebaut und regelmäßig aktualisiert.

Die Verwaltung beabsichtigt im Laufe dieses Jahr für die Abrechnung der im Straßen- und Wegekonzept 2021 - 2022 aufgeführten INSEK-Maßnahmen eine Einzelfallsatzung über die Erhebung der Ausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW beschließen zu lassen.

Auf Grundlage dieser Satzung können die Fußgängerzone und die angrenzenden Anlagen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden und die baulichen Erneuerungsmaßnahmen mit einem einheitlichen Beitragssatz mit dem Land NRW abgerechnet werden. Die endgültige Abrechnung der Straßenausbaubeiträge könnte nach Erlass der Satzung mit Abschluss aller Baumaßnahmen - voraussichtlich in 2027 / 2028 - durchgeführt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Das Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG NRW ist Voraussetzung für eine Förderung der kommunalen Straßenausbaubeiträge durch das Land NRW.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt